



Flugschule Hirondele  
Kai Ehrenfried  
Untergasse 27  
69469 Weinheim

Gmund, 1. Juli 2010 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nonroder Höhe", 64405 Fischbachtal**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Kai Ehrenfried vom 8.3.2010 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 65/1 (Starts) und 47, 48 und 49 (Landungen), Gemarkung Nonrod.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**A u f l a g e n**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen erfolgen.
2. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen (Wanderparkplatz Nonroder Höhe) abzustellen. Die Zufahrt zum Startgelände ist unzulässig. Drachenpiloten ist die Zufahrt ausnahmsweise erlaubt ihre Flugausrüstung am Landeplatz abzuladen. Die Kraftfahrzeuge müssen direkt anschließend wieder auf dem Wanderparkplatz abgestellt werden.
3. Auf dem Gelände dürfen keine Landschaftsveränderungen durchgeführt werden. Die Nutzung der Wiesenbereiche erfolgt nach der Mahd.
4. Es gelten die im Beiblatt Naturschutzklärung genannten Beschränkungen der Flugtage / Jahr und Anzahl der Piloten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 8.3.2010 wurde durch Herrn Kai Ehrenfried ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Darmstadt - Dieburg wurde mit Schreiben vom 30.3.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 14.4.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei der Aufnahme von Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Diese Auflagen wurden in den Bescheid übernommen.

Das Gelände „Nonroder Höhe“ wurde mit Datum des 24.6.2010 durch den DHV besichtigt. Es handelt sich um einen Hang ohne Hindernisse, der für die Schulung und Ausbildung geeignet ist.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb